

22. März 2016

Kantonskanzlei

Kantonskanzlei

Walzenhausen 21. 03. 2016

Volksdiskussion EG zum KVG

Regierungsgebäude

9102 Herisau

Volksdiskussion Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung, Teilrevision

Sehr geehrte Damen und Herren

Das vom Regierungsrat vorgelegte Gesetz beinhaltet keine Mindesthöhe des kantonalen Beitrages zur Prämienverbilligung. Auch die erste Lesung hat daran nichts geändert.

Aus Sicht der niedrigen Einkommen ist es doch wichtig, genügend Mittel zur Verfügung zu haben, um die untersten Einkommen von den jährlich steigenden Prämien zu entlasten.

Meine Frau und ich leben praktisch von der AHV und haben daher ein kleines Einkommen. Die jährlichen Prämien erhöhungen verleihen unseren Lebenshaltungskosten immer ein kräftigen Schub.

Die Prämienunterstützung des Bundes bemisst sich an der laufenden Erhöhung derselben, warum soll das in unserem Kanton nicht auch so sein?

Wir fordern daher, dass in dem Gesetz eine klare Untergrenze fixiert wird und ein entsprechender Artikel eingefügt wird. Von der jetzigen Situation ausgehend müsste die Untergrenze bei 80 % liegen.

Liebe Kantonsrätinnen und Kantonsräte, versetzt Euch auch mal in unsere Situation und vielleicht könnt Ihr unsere Sorgen nachvollziehen.

Mit freundlichen Grüssen

Theo und Elsa Fuchs Lachen 742 9428 Walzenhausen



Eingegangen am:

22. März 2016

Kantonskanzlei

Claudia Rufer
Schwantlernegg 8
9056 Gais

Kantonskanzlei
Volksdiskussion EG zum KVG
Regierungsgebäude
9102 Herisau

Gais, 20. März 2016

**Volksdiskussion Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die
Krankenversicherung, Teilrevision**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Sinne von Art. 56 der Kantonsverfassung beteilige ich mich gerne an der Volksdiskussion betreffend Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung.

Es ist sinnvoll, dass der Kanton sich überlegt wie die zur Verfügung stehende Summe der Prämienverbilligung angemessener auf die verschiedenen Gruppen verteilt werden kann. Allerdings erstaunt es mich, dass immer weniger Menschen von der Prämienverbilligung profitieren. Ich bin überrascht, dass weder im vom Regierungsrat vorgelegten Gesetz noch in der ersten Lesung eine Mindesthöhe des kantonalen Beitrages zur Prämienverbilligung festgelegt wurde. Gerade aus der Perspektive der Niedrigeinkommen ist es wichtig, jährlich genügend Mittel zur Verfügung zu haben, um die unteren Einkommen von den jährlich steigenden Prämien ein wenig zu entlasten.

Ich bitte Sie zu prüfen, ob nicht im Art. 3 des Gesetzes ein Absatz eingefügt werden kann, der sicherstellt, dass der Kanton jährlich einen Beitrag in der Höhe von 80 Prozent des jährlichen Bundesbeitrages zur Verfügung stellt.

Freundliche Grüsse


Claudia Rufer Ritter

Egon Graf
Wiesen 2486
9100 Herisau

20.03.2016

Kantonskanzlei
Regierungsgebäude
9102 Herisau

Eingegangen am:
23. März 2016
Kantonskanzlei

Betrifft: Volksdiskussion Prämienverbilligung

Sehr geehrte Politikerinnen und Politiker im Kantonsrat,

Die Politik hat meines Erachtens primär die Aufgabe eine Gesellschaftsordnung zu gestalten, welche möglichst wenig Verlierer „produziert“. Dies geschieht mit einem besonderen Augenmerk auf jene Individuen, Familien, Gruppierungen und Unternehmen, welche sonst der gesellschaftlichen Machtdynamik letztlich im Kampf um Haben und Sein, zum Opfer fallen könnten.

Gerade aus diesem Grund sehe ich die politische Entwicklung im Bereich der Prämientlastung im Widerspruch zu diesem Auftrag, wie auch zur realen Entwicklung der Vermögensverteilung in der Gesellschaft.

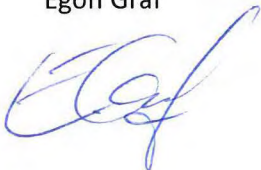
Der Antrag der EVP/CVP Fraktion im Kantonsrat entspringt wohl dieser Beobachtung durch Politiker, die sich diesem Auftrag am Gemeinwohl bewusst sind. Die ablehnenden Begründungen scheinen mir eher in einer Furcht vor Verbindlichkeit zu liegen. Ich meine wer zu Wahlzeiten damit geworben hat, dass er die Familie stärken möchte, müsste den Wunsch haben Nägel mit Köpfen zu machen.

Die Tragweite der in der Teilrevision beschlossenen und zu beschliessenden Veränderungen ist gewiss kaum abschliessend zu beurteilen. Klare Parameter wieviel für wen und in welchem Falle zur Verfügung steht, würden meines Erachtens Vereinfachungen ermöglichen.

Vielen Dank wenn diese Gedanken in die zweite Lesung einfließen dürfen.

Mit freundlichen Grüßen und herzlichem Dank für Ihr politisches Engagement.

Egon Graf



Monica + Christian Merz
Paradiesstr. 18a
9410 Heiden

Eingegangen Einladung KR 2. Mai 2016 - Beilage 1 22.3.2016
23. März 2016
Kantonskanzlei

Kantonskanzlei
von Appenzell A.Ob.
Obstmarkt
9102 Herisau

Behr.: Volksdiskussion zur Teilrevision des
EG zum BG über die Krankenversicherung

Sehr geehrte Damen und Herren,
eine spürbare Verbilligung der Krankenkassen-
prämien zugunsten einkommensschwacher Personen
scheint uns in unserem Kanton von grosser
existenzieller Bedeutung zu sein. Dass dabei
nicht nur die Beiträge des Bundes, sondern
wie bisher auch die kantonalen Unterstützungs-
gelder ins Gewicht fallen, liegt auf der Hand.
Es ist deshalb in unseren Augen nicht nach-
vollziehbar, dass die Mehrheit des Kantonsrates
in der 1. Lesung bewusst davon abgesehen hat,
den kantonalen Beitrag prozentual zum Bundes-
beitrag festzulegen. Angesichts der stetig
steigenden Kassenprämien scheint uns ein

kantonaler Absatz im Bereich von 80-100%
dem auch dringend geboten.
Andernfalls könnte diese wichtige kantonale
Unterstützung künftigen Sparanstrengungen
der kantonalen Behörden letztlich zum Opfer
fallen.

Wir meinen, dass die bei manchen Gelegen-
heiten mit Recht geforderte Standortqualität
von Appenzell A. Rh. auch in dieser Hinsicht
gewährleistet sein sollte. Der „Gesundheitskanton“
Appenzell A. Rh. darf doch gerade bei der
Verbilligung der Krankenkassenprämien nicht
hinteranstehen!

In der Hoffnung, dass der Kantonsrat in
der 2. Lesung diesem Anliegen Rechnung
tragen wird, verbleiben wir

mit vorzüglicher Hochachtung
und freundlichen Grüßen

U. J. Arnold

Kantonskanzlei
Volksdiskussion EG zum KVG
Regierungsgebäude
9102 Herisau

Eingegangen am:

23. März 2016

Kantonskanzlei

Volksdiskussion Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung, Teilrevision

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Sinne von Art. 56 der Kantonsverfassung möchte ich mich an der Volksdiskussion betreffend Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung beteiligen.

Die steigenden Ausgaben für die Krankenkassen-Grundversicherung im Krankenversicherungsgesetz werden vom Bund an die jährlich steigenden Prämien regelmässig angepasst. Die Bundes-Beiträge betragen zusammen 7,5 Prozent der Gesamtkosten der obligatorischen Krankenversicherung (alle bezahlten Prämien aller Versicherten). Die Verteilung auf die Kantone erfolgt anhand der Anzahl Einwohner bzw. Versicherten.

Grundsätzlich finde ich es sinnvoll, dass der Kanton Überlegungen anstellt, wie die zur Verfügung stehende Summe der Prämienverbilligung gerechter auf die verschiedenen Gruppen (Familien, Alleinstehende etc.) verteilt werden.

Unzufrieden bin ich, dass im revidierten Gesetz keine Aussagen gemacht werden, was der Kanton gedenkt, an finanziellen kantonalen Mitteln bereitzustellen. Kann es sein, dass der Kanton in seiner „Sparmanie“ beabsichtigt, auf dem Rücken der auf die Prämienverbilligung angewiesenen Menschen, seinen Beitrag nicht gesetzlich festzulegen, um so Sparmöglichkeiten in der Hinterhand zu haben? Ich bin der Auffassung, dass der Kantonsbeitrag mindestens 80% des Bundesbeitrages erfüllen sollte, und das entspräche dem derzeitigen Ist-Zustand.

Mit freundlichen Grüßen

Heinrich van der Wingen



Beatrice Rohner | Hans-Peter Häderli | Freudenbergstrasse 15 | 9410 Heiden

Kantonskanzlei
Volksdiskussion EG zum KVG
Regierungsgebäude
9102 Herisau

Eingegangen am:

24. März 2016

Kantonskanzlei

Heiden 22. März 2016

Volksdiskussion Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung, Teilrevision

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Sinne von Art. 56 der Kantonsverfassung beteiligen wir uns gerne an der Volksdiskussion betreffend Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung.

Ein Ziel der Teilrevision war es, die Prämienverbilligung gerechter auf verschiedenen Anspruchsgruppen (Familien, Alleinstehende etc.) zu verteilen. Das könnte mit den vorgeschlagenen Massnahmen erreicht werden. Hingegen finden wir es stossend, dass im teilrevidierten Gesetz keine Mindesthöhe des jährlich vom Kanton zur Verfügung gestellten Beitrages an den Topf der Prämienverbilligung festgelegt wird.

Damit ist die Wahrscheinlichkeit gross, dass der Kantonsrat auf Kosten genau derjenigen spart, die auf Prämienverbilligung angewiesen sind.

Um eine weitere Sparrunde auf Kosten der Prämienverbilligung zu vermeiden, wünschen wir uns eine im Art. 3 des Gesetzes eine Formulierung, die sicherstellt, dass der Kanton jährlich einen Beitrag mindestens in der Höhe von 80 Prozent des jährlichen Bundesbeitrages leistet.

Mit freundlichen Grüssen

Beatrice Rohner

Hans-Peter Häderli

Alfred Meier
T/F 071 793 21 73

9055 Bühler, 2016-03-20 mr
Weid 33
Fax 2016-03-25/ ca 18.50

Eingegangen am:

25. März 2016

Kantonskanzlei AR
Obstmarkt
9100 Herisau

T 071 353 61 11
F 071 353 68 64

Kantonskanzlei

Volksdiskussion
EG zum BG Krankenversicherung, Teilrevision
Eingabefrist Karfreitag, 2016-03-25

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie erhalten in der Beilage unsere Eingaben fristgerecht, für die im Titel aufgeführten Themen der Volksdiskussion.

Wir bitten sie, uns, nach der Bereinigung, die Zustellung der bereinigten Unterlagen. So wie sie den Kantonsräten zugestellt wird. Inkl. den andern Volkseingaben.
Die Unterlagen werden per Fax übermittelt. Und Ihnen gleichzeitig noch per A - Post zugestellt.
Bei Fehler in der Datenübertragung erbitten wir um Bericht. Damit Fehlunterlagen nachgeliefert werden können. Ohne Gegenbericht ist unser Sendung fristgerecht und vollständig in Empfang genommen worden.

Eingabetermin

Der Eingabetermin ist auf Karfreitag den 25. März 2016 festgelegt. Einen sehr unglücklichen Termin. Wir machen hier auf den Fristenstillstand über die Ostern und den Fristenlauf bei Endigung an Samstagen und Feiertagen aufmerksam. Es sei nur darauf hingewiesen, beim Bund wird das berücksichtigt. Auch gilt dort die Fristregelung mit der Postaufgabe am letzten Tag der Frist.

Wir betrachten solche nicht üblichen Beschränkungen der Fristen, als Einschränkung der Volksrechte.

Vorbemerkung

Die Volksdiskussion bezweckt, das Volk kann Änderungen einbringen. Die Übernahme von Anträgen aus dem Volke durch unsere gewählten Volksvertreter, ist aber sehr, sehr, gering. Sie haben nicht die die Fähigkeit für das Volk zu Arbeiten. Die Resultate sind meist immer gegen das Volk gerichtet.

Dies zeigt sich auch sehr deutlich bei der individuellen Prämienverbilligung der Krankenkassenprämien. Vom Beginn weg wurde immer wieder Verschlechterungen und Einschränkungen für die Bevölkerung eingeführt.

Diese Einschränkungen erschweren immer mehr das damalige Versprechen, der Prämienverbilligung.

Wir werden unsere Änderungen nicht immer gross kommentieren. Man kann aber davon ausgehen, es wurde der Gesunde Verstand angewendet.

EG zum KVG, Änderungsanträge

Art. 2/1, a) 2. Satz

die sich aus dem Durchschnitt der Jahresprämien für die obligatorische Krankenversicherung der zwei teuersten, der zwei günstigsten Versicherer mit mindestens 2000 Versicherten in Appenzell Ausserroden ergibt.

Es kann nicht sein, nur die billigsten Kassen zu berücksichtigen. Auch ist die Zahl 100 viel zu wenig gross. Es müssen Kassen berücksichtigt werden die im Kanton AR einen grösseren Teil an Mitgliedern hat. Nicht nur vereinzelte.

Art. 4/1

b) der Selbstbehalt beträgt höchstens 20%

Der Heute Selbstbehalt von 58% ist abartig und viel zu hoch. Es kann ja nicht sein, dass von den seinerzeitigen 4.8% auf Heute 58% aufgestockt wurde. Es ist nicht das Ziel einer Prämienverbilligung, die Hürden immer höher zu setzen. Es darf auch nicht sein, bei den dauernd steigenden Prämien, den Selbstbehalt zu erhöhen. Im Gegenteil, bei steigenden Prämien muss der Selbstbehalt gesenkt werden. Die Einkommen erhöhen sich auch nicht. Und bei der Teuerung werden die Krankenkassenprämien nicht eingerechnet.

Ein Beispiel, die AHV Rente wurde auf 2015 um Fr. 8.- pro Monat erhöht.

Auf den gleichen Zeitpunkt ist der Aufschlag bei der Krankenkasse Fr. 24.- per Monat.

c) und d) sind zu streichen. Es gelten die Abzüge nach Art. 19. Diese dürfen nicht unterschritten werden. Bei d) Prozentsatz, ist immer 100% zu vergüten.

Art. 11/2 dieser Absatz soll bestehen bleiben.

Art. 12 neu

Hier sollen die steuerbaren Einkommen merklich angehoben werden.

Unterster Betrag mindestens Fr. 40'000

Dann in 10'000 Schritten bis 100'000.-

Beim steuerbaren Vermögen ist auf 250'000 und 500'000 zu gehen.

Art. 17/2 neu

Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung haben Anspruch auf die volle Prämienverbilligung bis zur höchsten Obergrenze bei Einkommen und Vermögen der Eltern.

Bei selbständiger Besteuerung gelten die dortigen Steuerzahlen.

Art. 19/1 Die Auflistung a) bis i) ist zu streichen. Das sind Ausgaben die getätigt wurden. Es kann mit dem Dazurechnen nicht ein nicht vorhandenes Einkommen (Pseudo- Einkommen) errechnet werden.

Art. 19/2

abzüglich Fr. 10'000.- je Kind oder junge Erwachsene.....

Art. 20, 21 Das sind zwei seltsame Artikel. Die Prämienverbilligung wird ja an die Krankenkasse ausbezahlt. Und somit nicht in den Händen der Antragsteller. Weiter ist ja das Geld ausgegeben und somit nicht vorhanden. Im weiterten ist es in der Steuerberechnung als Einkommen eingetragen. Und bestimmt hier noch die Höhe der Progression. nach Art. 19/1 ist die letzte rechtskräftige AR Steuerveranlagung gültig.

Einfach gesagt, hier findet eine verschlungene Be- und Abrechnung zu ungunsten der Antragsteller statt.

Art. 26/1

.....kann innerhalb von 30 Tagen Rekurs.....

20 Tage sind zu kurz. Es ist eine Unsitte und Benachteiligung solche kurzen Fristen.

Art. 26/3 neu

Die Rechtspflege ist kostenlos.

Wir danken Ihnen, für das Interesse das Sie unserer Eingabe entgegen bringen.

freundliche Grüsse



Eingegangen am:

25. März 2016

Kantonskanzlei

Brigitt Mettler
Paradiesweg 2
9410 Heiden

**Volksdiskussion Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die
Krankenversicherung, Teilrevision**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Sinne von Art. 56 der Kantonsverfassung beteilige ich mich gerne an der Volksdiskussion betreffend Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung.

Grundsätzlich finde ich es sinnvoll, dass der Kanton sich überlegt wie die zur Verfügung stehende Summe der Prämienverbilligung gerechter auf die verschiedenen Gruppen (Familien, Alleinstehende etc.) verteilt werden kann. Allerdings erstaunt es mich, dass im revidierten Gesetz keine Aussagen über die Höhe des jährlich vom Kanton zur Verfügung gestellten Betrages gemacht werden. Leider wurde es an der 1. Lesung verpasst, eine Bestimmung zur Anpassung des Kantonsbeitrags an die laufenden Prämiensteigerungen im Gesetz zu verankern, obwohl dazu Anträge von verschiedenen Parteien vorlagen. Damit ist die Wahrscheinlichkeit gross, dass nach wie vor der Kantonsrat auf Kosten der auf Prämienverbilligung angewiesenen Menschen im Kanton spart.

Um einer weiteren Sparrunde bei der Prämienverbilligung vorzubeugen, bitte ich Sie zu prüfen, ob man nicht im Art. 3 des Gesetzes einen Absatz einfügen kann, der sicherstellt, dass der Kanton jährlich einen Beitrag mindestens in der Höhe von 80 Prozent des jährlichen Bundesbeitrages zur Verfügung stellt.

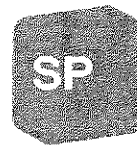
Mit freundlichen Grüssen

Brigitt Mettler

Eingegangen am:

25. März 2016

Kantonskanzlei



Sozialdemokratische Partei
Rotbach

Kantonskanzlei
Volksdiskussion EG zum KVG
Regierungsgebäude
9102 Herisau

Teufen, 25. März 2016

**Volksdiskussion Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über
die Krankenversicherung, Teilrevision**

Geschätzte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, uns - nach Art. 56 der Kantonsverfassung – an der Volksdiskussion betreffend Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung, zu beteiligen.

Natürlich ist es sinnvoll, dass der Kanton sich überlegt wie die zur Verfügung stehende Summe der Prämienverbilligung aufgeteilt werden soll. Doch wir sind erstaunt, dass im revidierten Gesetz keine Aussagen über die Höhe des jährlich vom Kanton zur Verfügung gestellten Betrages gemacht werden. Leider haben wir festgestellt, dass weder im vom Regierungsrat vorgelegten Gesetz noch in der ersten Lesung eine Mindesthöhe des kantonalen Beitrages zur Prämienverbilligung festgelegt wurde, wie dies beispielsweise im Kanton St. Gallen der Fall ist.

Uns ist es wichtig, dass gerade Einwohnerinnen und Einwohner in Ausserrhoden mit Niedrigeinkommen jährlich genügend Mittel zur Verfügung zu haben. Gerade Sie sollen von steigenden Prämien entlastet werden. Bei diesen Personen sind Sparmassnahmen sicher fehl am Platz.

Daher beantragen wir für die zweite Lesung unter Art. 3 sicherzustellen, dass der jährlich festzulegende Beitrag des Kantons nicht unter 80 Prozent des Bundesbeitrages fallen darf.

Freundliche Grüsse

Sozialdemokratische Partei
Rotbach / Sektion Gais

Bea Weiler

Sozialdemokratische Partei
Rotbach
Bea Weiler
Speicherstrasse 54
9053 Teufen

Telefon 071 333 32 89
Mobile 079 42 42 936

bea.weiler@gmx.ch

Willy Troxler
Reutenenstrasse 14
9042 Speicher

Eingegangen am:

25. März 2016

Kantonskanzlei

Kantonskanzlei
Volksdiskussion EG zum KVG
Regierungsgebäude
9102 Herisau

Speicher, 19. März 2016

**Volksdiskussion Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung,
Teilrevision**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Sinne von Art. 56 der Kantonsverfassung beteilige ich mich gerne an der Volksdiskussion zum Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung.

Mit Erstaunen habe ich festgestellt, dass weder im vom Regierungsrat vorgelegten Gesetz noch in der ersten Lesung im Kantonsrat eine Mindesthöhe des kantonalen Beitrages zur Prämienverbilligung festgelegt wurde, wie z.B. im Kanton St. Gallen. Gerade aus der Perspektive der Niedrigeinkommen ist es wichtig, jährlich genügend Mittel zur Verfügung zu haben, um die unteren Einkommen von den jährlich steigenden Prämien etwas zu entlasten. Denn wenn die zur Verfügung stehenden Mittel immer weniger werden, nützen auch neue Verteilungskriterien wenig.

Die Prämienverbilligung wurde seinerzeit bewusst als gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen eingeführt. Aus meiner Sicht wäre es deshalb gerechtfertigt, wenn sich Bund und Kanton zu gleichen Teilen an den Kosten beteiligen würden.

Daher beantrage ich für die zweite Lesung unter Art. 3 einen Passus einzufügen, der festlegt, dass der jährliche kantonale Beitrag der Höhe des Bundesbeitrages entspricht.

Mit freundlichen Grüssen
Willy Troxler

